

Sohin gibt der Drittbeklagte **Fausto Mattiussi**, geboren am 12.1.1949, Verkäufer, wohnhaft
Viale Miramare 325/02, 34136 Triest, belehrt nach § 376 ZPO

unbeeidet vernommen an:

Zu Punkt 6. der Klage:

Friedrich Klinkert hat generell immer als Ausrede verwendet, dass er Details haben will und sonst nicht zahlt. Das war auch in seinem E-Mail vom 2.4.2007 der Fall.

Über Vorhalt, dass einer ordnungsgemäßen Rechnung auch ein Leistungsverzeichnis oder eine Aufstellung, wofür diese Rechnung gelegt wird, anzuschließen ist:

Es ging hier aber um Details, die Friedrich Klinkert ohnehin in Händen hatte. Friedrich Klinkert hat auch immer seine Tochter Evelyn geschickt, um Zahlen und Positionen zu überprüfen. Evelyn Klinkert ist hier gekommen und gegangen, wann sie wollte. So oft ich in der Firma war – ich war ja aufgrund meiner Reisetätigkeit auch nicht immer vor Ort – war sie aber dort und zwar auch noch Anfang 2007 bis zu dem Zeitpunkt, in dem ich vom Beschäftigungsvertrag zurückgetreten bin. Im Frühjahr 2007 waren noch alte Rechnungen offen. Offen war ein Betrag von über € 50.000,--, wir haben dann aber einen Betrag von € 50,-- und letztlich € 40.000,-- gefordert. Mit den € 40.000,-- wurde nur ein Teilbetrag der offenen Schulden beglichen. Das sollte eine Art Akontozahlung sein. Ich habe daher zum Schutz der erstbeklagten Partei mit E-Mail vom 2.4.2007 beschlossen, dass die Maschine, die nach China veräußert wurde, nicht herausgegeben wird, wenn keine Zahlung erfolgt und auch die Zweitbeklagte in diese Richtung informiert. Das war einfach ganz typisch für Klinkert, keine Zahlung zu leisten. Den Vertrag betreffend die Maschine 15.018 habe noch ich in meiner Funktion als Geschäftsführer der klagenden Partei ausverhandelt und die Unterlagen dann an Friedrich Klinkert übergeben. Dass der von Friedrich Klinkert genannte Verkaufspreis für die Maschine 15.018 größenordnungsmäßig etwa € 250.000,-- betragen haben kann, könnte so richtig sein. Genau kann ich mich daran nicht erinnern.

Auf die Frage, ob auf bestimmte offene Rechnungen Bezug genommen wurde mit der Forderung einer Abschlagszahlung von € 50.000,--:

Den ausgeworfenen Betrag von € 478.693,32 im Anwaltschreiben vom 20.3.2007 (Beil./P1) kann ich auch erklären, das errechnet sich aus der Summe aus € 256.463,57 als Endergebnis aus dem Jahr 2005 und dem Betrag von € 208.302,11 aus dem Jahr 2006 zuzüglich zweier Monatsmieten, wobei sich diese errechnen aus den angeführten Jahresmieten von € 72.649,61.

Über Vorhalt, dass sich bei dieser Rechnung ein Betrag von rund € 476.000,-- ergibt:

Die Abweichung von € 2.000,-- ist ein lächerlicher Betrag. Es wurde auch nie von Herrn Klinkert bestritten, dass dieser Betrag unrichtig ist. Auch wenn es hier einen Rechnungsfehler von € 2.000,-- gibt, bestritten wurde die Rechnung nicht.

Über Vorhalt, dass die Zweitbeklagte aber der Meinung war, dass ein Betrag von nur etwa € 200.000,-- offen war:

Das kommt daher, weil die Zweitbeklagte nur den Betrag aus dem Jahr 2006 von € 208.302,11 als Ausgangspunkt genommen hat.

Auf die Frage, ob nun aus dem Jahr 2005 noch Forderungen an die erstbeklagte Partei offen waren:

Für die Maschine 15.018 haben wir € 40.000,-- verlangt, um sie herauszugeben.

Festgehalten wird, dass obige Frage mehrmals von der Dolmetscherin übersetzt wird, der Drittbeklagte aber jeweils über ganz andere Themen geantwortet hat.

Auf die Frage, wem die Rechnungen übermittelt wurden, von denen die Zweitbeklagte dann gesprochen hat:

Mit dem Bürokrum war ich nicht befasst. Frau Eichlseder hat die Rechnungen aber immer an Friedrich Klinkert übermittelt, und bis zum 15.8.2006 sind die Rechnungen auch beglichen worden. Bis Ende 2005 war Friedrich Klinkert verantwortlich für die Überweisung von Zahlungen der klagenden Partei an die Erstbeklagte. Er hat jeweils Ravasio beauftragt, diese Zahlungen durchzuführen. Mit Inkrafttreten des sales contract ab Anfang 2006 bis zum 15.8.2006 sind diese Zahlungen dann über meine Anweisung erfolgt, wobei auch ich hier Ravasio mit der Durchführung beauftragt habe. Die Zahlungsanweisungen wurden auch jeweils Friedrich Klinkert zur Kenntnis gebracht. Er hat auch den gesamten Mailverkehr zwischen mir und Ravasio oder auch mit meinen Kunden weitergeleitet bekommen.

Über Vorhalt seiner Aussage, wonach bis 15.8.2006 alle Rechnungen beglichen wurden, während die Zweitbeklagte vorhin beispielhaft für die noch offenen Rechnungen Rechnungen aus den Monaten Juni und Juli 2006 angeführt hat:

Am 15.8.2006 ist Friedrich Klinkert mit seinem Anwalt Thelen bei der banca intesa in Mailand aufgetaucht, um seine Rechte als Geschäftsführer geltend zu machen. Ich wiederhole, dass Friedrich Klinkert sich wiederholt störend in die Führung des Unternehmens eingemischt hat. Am 15.8.2006 hat Friedrich Klinkert mit Thelen bei der banca intesa auch eine Zahlung widerrufen mit der Begründung, ich sei nicht mehr Geschäftsführer. Von diesem Datum an habe ich als Geschäftsführer der klagenden Partei keine Zahlungen der klagenden Partei mehr veranlasst. Das hat dann Friedrich Klinkert übernommen. Er hat dann wieder